

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220

WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2008/051282

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
01.02.2008

Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
16.02.2007

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. E21B43/24

Anmelder
SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationalen Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde



Europäisches Patentamt
D-80298 München
Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d
Fax: +49 89 2399 - 4465

Datum der Fertigstellung dieses Bescheids

siehe Formular PCT/ISA/210

Bevollmächtigter Bediensteter

Georgescu, Mihnea

Tel. +49 89 2399-7502



Feld Nr. 1 Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V.

1. Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 : DE 42 38 247 A1 (SHELL INT RESEARCH [NL]) 19. Mai 1993 (1993-05-19)

D2 : GATES I. ET AL: "Steam Injection Strategy and Energetics of Steam-Assisted Gravity Drainage" SPE INTERNATIONAL THERMAL OPERATIONS AND HEAVY OIL SYMPOSIUM HELD IN CALGARY, ALBERTA, CANADA, 13 NOVEMBER,, Nr. Paper SPE/PS-CIM/CHOA 97742, 1. November 2005 (2005-11-01), Seiten 278-296, XP009101150

D3 : US 4 456 065 A (HEIM WERNER [CH] ET AL) 26. Juni 1984 (1984-06-26)

D4 : US 6 285 014 B1 (BECK THOMAS [US] ET AL) 4. September 2001 (2001-09-04)

2. Das Dokument D1, wird als nächstliegender Stand der Technik angesehen. Es offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):
ein Injektionsbohrloch (9) und ein Förderbohrloch (13, Fig.1). Die Injektions- und Förderbohrlöcher sind beide während einer Aufheizphase mit Heißdampf beaufschlagt (Spalte 1, Zeilen 19-22). Nach dem Ende der Aufheizphase, während der Produktionsphase, nur das Injektionsbohrloch wird weiter mit Heißdampf beaufschlagt (Spalte 1, Zeilen 23-28).

Anspruch 1 unterscheidet sich von D1 dadurch, daß:

die "Injektionsrohrleitung zusätzlich als Induktionsheizung bezüglich seiner Umgebung in der Lagerstätte ausgebildet ist" und "zusätzlich die Umgebung des aktiven Bereiches der Injektionsrohrleitung mittels der Induktionsheizung erwärmt wird".

2.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit neu (Artikel 33 (2) PCT).

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, daß

die Gesamtenergiebilanz für die Förderung der kohlenwasserstoffhaltigen Substanz verbessert werden soll.

2.2 Die im Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT):

D1 weißt nicht daraufhin, daß die Heissdampfheizung durch eine weitere, unterschiedliche, Art von Heizung unterstützt sein kann. D2 stellt ein ähnliches Verfahren wie in D1 dar, auch ohne jeden Hinweis zu einer Induktionsheizung.

D3 beschreibt eine Aufheiz- und Produktionsphase worin die Injektionsrohrleitung (6) mit Heißdampf beaufschlagt, und zusätzlich mit einem Radiofrequenzheizungsgerät unterstützt wird (Spalte 6, Zeilen 23-26 und 55-59). Im Gegensatz zum Anspruch 1, ist die Produktionsrohrleitung (7) von D3 nicht mit Heißdampf, sondern mit einem kühlen Solvent beaufschlagt (Spalte 7, Zeilen 40-42 und 47-48).

Daher, wird dem Fachmann nicht auf der Hand liegen, weder das Verfahren von D3 zu ändern und die Produktionsrohrleitung mit Heißdampf aufzuheizen, anstatt mit dem kühlen Solvent sie zu beaufschlagen, noch das im D1 oder D2 dargestellten Verfahren mit einer weiteren Art von Heizung zu verbessern.

Die gleiche Schlußfolgerung gilt auch für den unabhängigen Anspruch 3.

3. Die abhängigen Ansprüche 2 bzw. 4 bis 18 erfüllen ebenso das in Artikel 33(3) PCT genannte Kriterium der erfinderischen Tätigkeit.

Zu Punkt VII.

1. Die unabhängigen Ansprüche sind nicht in der richtigen zweiteiligen Form nach Regel 6.3(b) PCT abgefaßt.
2. Im Widerspruch zu den Erfordernissen der Regel 5.1(a)(ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in dem Dokumente D1, D3 offenbarte einschlägigen Stand der Technik noch diese Dokumente angegeben.